

(2) Das Revisionsprotokoll muß insbesondere enthalten:

- a) Ort und Zeit der Revision,
- b) die Bezeichnung der Apotheke sowie die Namen des Apothekenleiters und der Apothekenmitarbeiter, die Auskünfte erteilt haben,
- c) die Bezeichnung des Prüfungsauftrages,
- d) die Namen der Mitglieder der Revisionskommission,
- e) das Ergebnis der Revision und der Schlußbesprechung,
- f) die Maßnahmen, die zur Beseitigung festgestellter Beanstandungen und Mängel durchzuführen sind.

(3) Prüffeststellungen, die der Apothekenleiter nicht anerkennt, sind mit kurzer Wiedergabe seiner Stellungnahme zu kennzeichnen.

(4) Das Revisionsprotokoll ist in 3 Exemplaren anzufertigen. Hiervon erhalten je eine Ausfertigung die überprüfte Apotheke und die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes und Kreises.

(5) Die Revisionsprotokolle sind bei den überprüften Apotheken und bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 10

(1) Der Apothekenleiter hat die Erfüllung der im Revisionsprotokoll festgelegten Maßnahmen fristgemäß vorzunehmen und innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist dem Rat des Bezirkes und dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, anzuzeigen.

(2) Können Maßnahmen nicht fristgemäß durchgeführt werden, so hat der Apothekenleiter dies unter Angabe der Gründe innerhalb der genannten Frist dem Rat des Bezirkes und dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, anzuzeigen.

§ 11

(1) Gegen die im Revisionsprotokoll festgelegten Maßnahmen ist die Beschwerde zulässig.

(2) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Bestimmungen des § 11 Absätze 2 und 3 der Apothekenordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Unberührt von den Bestimmungen dieser Revisionsordnung für Apotheken bleiben

- a) das allgemeine Recht der Aufsicht und Kontrolle durch die zuständigen örtlichen Organe,
- b) die in der Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung (GBl. II S. 153) festgelegten Aufgaben dieser Institute,
- c) die Durchführung regelmäßiger Revisionen durch die Organe der Finanzrevision entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192).

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1962

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates * §

Anordnung über die Aufhebung und das Weitergelten von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Tierzucht.

Vom 24. Juli 1962

Auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über die Organisation und Leitung der Tierzucht (Tierzucht-Gesetz) (GBl. I S. 60) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 13. Dezember 1954 über die Bildung von staatlichen Tierzuchtbetrieben (ZBl. S. 608),
2. Statut vom 13. Dezember 1954 der staatlichen Tierzuchtbetriebe (ZBl. S. 608),
3. Anordnung vom 24. Januar 1956 über die Brut und Aufzucht von Hühnern (GBl. I S. 153).

§ 2

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen gelten weiter:

1. Anordnung vom 6. Oktober 1948 zur Vermehrung der Schafbestände (Schafhutungen) (ZVOBl. S. 501),
2. Durchführungsbestimmungen vom 12. Februar 1949 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (Schafhutungen) (ZVOBl. S. 143),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1951 zur Anordnung über die Vermehrung der Schafbestände (Schafhutungen) (GBl. S. 669),
4. Verordnung vom 8. November 1951 zur Förderung des Seidenbaues (GBl. S. 1037),
5. Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1060),
6. Erste Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen — (GBl. S. 1071),
7. Zweite Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zum Schutze der Bienen und zur Förderung der Bienenweide — (GBl. S. 1075),
8. Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBl. S. 66),